



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden

einschließlich

- 1. Änderung vom 18. Mai 2016**
- 2. Änderung vom 12. Juni 2019**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) - des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am 13. September 2018 (GVBl. S. 590) - des Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SBG VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) - der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134, zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)),

hat die Gemeindevertretung Flieden in ihrer Sitzung am 28. Mai 2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden beschlossen, die letztmalig am 12. Juni 2019 geändert wurde:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten

- St. Josef in Schlüchterner Straße 12 a, 36103 Flieden
- Magdlos in Forsthausstraße 4 , 36103 Flieden

werden von der Gemeinde Flieden als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 26 HKJGB). Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

Auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches soll durch eine differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Flieden ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme gegenüber der Gemeinde Flieden besteht nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Plätze. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einem bestimmten Ortsteil oder einer bestimmten Einrichtung.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen oder mit Zustimmung der zuständigen Stelle erfolgen.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in eine Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter(innen), Eltern) sowie den zuständigen sozialen Diensten (Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden).

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Eltern zum 01. März eines jeden Jahres, verbindlich für das kommende Kindergartenjahr zu buchen.
- (3) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:
 - a) Vormittagsbetreuung
Montag – Freitag: 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr
 - b) Vormittagsbetreuung und zwei feste Nachmittage
Montag – Freitag: 7:15 Uhr bis 12:30 Uhr und an
zwei festen Nachmittagen: 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr bzw. bis 15:00 Uhr freitags
 - c) Ganztagsbetreuung (ab 7:15 Uhr)
Montag – Donnerstag: 7:15 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:15 Uhr bis 15:00 Uhr
 - d) Ganztagsbetreuung früh (ab 7:00 Uhr)
Montag – Donnerstag: 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Ganztagsbetreuung früh wird nur angeboten, wenn zu Beginn eines nach den Sommerferien beginnenden Kindergartenjahres ein ausreichender Bedarf von mindestens 10 Anmeldungen je Kindertagesstätte vorliegt.

- (4) Ein Wechsel der gebuchten Betreuungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist zum 1. Februar möglich. Die Umbuchung ist schriftlich bis zum 15. Dezember des laufenden Kindergartenjahres bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Gemeindevorstand Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, vorzunehmen.

Eine weitere Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

- (5) Während der gesetzlich geregelten festen und beweglichen Ferienzeiten in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu 6 Wochen insgesamt im Kindergartenjahr geschlossen werden. Dies geschieht in Absprache mit den Elternbeiräten. Ebenfalls in Absprache mit den kirchlichen Trägern ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Sommerferien immer zwei Kindertagesstätten in der Gemeinde zu den festgelegten Zeiten geöffnet sind.
- (6) Wenn das gesamte Betreuungspersonal einer Kindertagesstätte an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Personalversammlungen usw. teilnimmt, bleibt die Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls ganz oder teilweise geschlossen.
- (7) Fallen in einer Kindertagesstätte gleichzeitig mehrere Betreuungskräfte krankheitsbedingt aus und ist keine Vertretung möglich, kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden.
- (8) Der Gemeindevorstand kann einvernehmlich mit dem Elternbeirat einer Einrichtung eine veränderte Öffnungszeit festlegen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Flieden; über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgebend:
- Vorrangig Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung benötigen,
 - das Alter der Kinder (ältere Kinder vor jüngeren),
 - die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht,
 - der Wunsch der Eltern nach wohnort- bzw. arbeitsplatznaher Betreuung,
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Flieden an.
- (5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, welches nicht älter als 2 Wochen sein darf, nachzuweisen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen Personen an ansteckenden Krankheiten leiden, werden unter Berücksichtigung

des Infektionsschutzgesetzes aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr in der Kindertagesstätte eintreffen. Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich am gleichen Tag dem Personal mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätten erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Teilnahme von Eltern oder deren Beauftragten (z.B. St. Martinsfest) liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte (sichtbare Wahrnehmung) und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung (sichtbare Verabschiedung).

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen und vorgelegte Erklärungen/Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Kinder, die eine Kindertagesstätte durchgehend ganztags besuchen, haben am gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Maßgebend sind die Richtlinien nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Erkrankte Kinder mit offensichtlichem Unwohlsein oder Fieber dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Kinder die während des Kindertagesstätten-Besuches erkranken, müssen abgeholt werden.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und die in der Gebührensatzung festgelegten Benutzungsgebühren bei Fälligkeit zu entrichten.
- (8) Kinder sind pünktlich abzuholen; die festgelegten Abholzeiten für den vereinbarten Betreuungsumfang sind einzuhalten.

§ 7

Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

- (1) Das Leitungspersonal der Tagesstätte soll zusammen mit dem Personal in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten.

- (2) Das Leitungspersonal sorgt zusammen mit dem Personal für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Das Leitungspersonal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf und nach Terminabsprache Gelegenheit zum Gespräch.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten von vorübergehenden oder dauerhaften ansteckenden Krankheiten im Sinne des Abschnitt 6, §§ 33 - 36 des Infektionsschutzgesetzes, ist das Fachpersonal verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich an die Eltern des Kindes, die Gemeinde Flieden und das zuständige Gesundheitsamt mitzuteilen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten von Umständen nach § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ist das Kindertagesstättenpersonal verpflichtet, diese Umstände nach Abklärung durch die Kindertagesstättenleitung an das Kreisjugendamt Fulda weiterzuleiten.
- (6) Das Kindertagesstättenpersonal ist verpflichtet, personenrechtliche Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach den Vorschriften des Hessischen Kinder – und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Flieden versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für einen Betreuungsplatz in einer gemeindlichen Kindertagesstätte sind an die Gemeinde Flieden monatliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 11

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Gemeindevorstand Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden, vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. eines Monats ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Abmeldungen, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis 31.07. jeden Jahres erfolgen, berühren nicht die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühren. Ausnahmen sind nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich. In solchen Fällen gilt die Abmeldefrist nach Absatz 1.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung des Gemeindevorstands gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gelten die Vorgaben des § 3 dieser Satzung.
- (5) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung fälliger Betreuungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Betreuungsplatz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie das Sozialgesetzbuch (SGB) und diese Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Flieden vom 5. Juli 1995 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Flieden, 12. Juni 2019

gez. Christian Henkel (Siegel)

(Bürgermeister)